





1596.

SU wissen sey hiemit/ daß zwischen Ihro Königl. Majestät von Groß Britannien/ an einem/ denn Sr. Chur. Fürstl. Durchl. zu Cölln/ am andern Theile / wegen reciprocquer Auslieferung beyderseitiger Troupen Deserteurs, nachstehendes Cartel geschlossen und verabredet worden.

1. Daß alle und jede / denen Beyden hohen Herren Pacifcenten mit Krieges Pflichten verbundenen / sie seyen von der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, auch von der Land Militz, nicht allein / welche in Dero eigenen Besoldung und Verpflegung stehen / sondern auch / welche zu anderer Potentaten und Herrschaften Dienst übergelassen seynd / oder inskünftige übergelassen werden / keinen ausgenommen / wann ohne ordentlichen Abschied / oder ohne annoch laufsenden Erlaubniß / Was / beydes einen oder andern Theiles Troupen im Felde / Garnisonen und Land Quartieren / oder sonsten auf dem Lande bey denen Unterthanen angetroffen worden / sowol ohne als auf Ersuchen / angehalten / zur Haft gebracht / und davon reciprocque Notification, auch darauf / nachdem die Kosten à dato des Arrests auf den Fuß folgenden S. 5. werden bezahlet / und demjenigen / der den Deserteur fund gemacht / vier Thaler / erleget seyn / die Ausfolge geschehen solle.

2. Daß diejenige beyderseits nicht militaire Unterthanen / welche einen solchen entwichenen Deserteur, um durchzukommen wissenlich behülfflich seyn oder verhehlen / oder auch von demselben Pferd / Kleidung oder Bewehr / viel oder wenig ankauffen / oder unter welchen Prætext es Nahmen haben kan / annehmen / nicht allein zur Restitution solcher bekommenen Sachen / oder deren vom Officier des Deserteurs auf seine honneur taxirten Preiß gehalten / sondern auch in die Straff von zwölf Thaler / behueff der Lands Invaliden / Casse verfallen / und des Orts Beamten und Gerichtbarkeiten dessen Execution anbefohlen seyn solle. 3.

3. Solte aber eine Militaire-Person in vorstehenden §. 2. gemeldeter massen sich schuldig machen / dieselbe soll zu gleichmässiger Restitution gehalten / aber in verdoppelter Straf verfallen seyn / und dessen Execution dem Ober- und Regiments-Krieges-Berichten aufliegen / gleichwie auch

4. Der Officier, welcher anderseitigen Deserteur wissentlich zu Krieges-Diensten annimmt / nicht allein denselben mit soltze Kleidung / Bewehr und Equipage, als der Deserteur bey der Annehmung gehabt / oder deren Wehrt unentgeltlich und auf seine Kosten nach den Ort / aus welchen die Desertion geschehen / zurück liefern / sondern auch dabey in Straff von eines Monats-Sold Behueff der Invaliden-Casse verfallen seyn soll.

5. Hingegen / wann der Deserteur bey seiner Anwerbung verbehet / daß er in anderseitige Dienste gestanden / und also auf guten Glauben angenommen worden; So soll solcher Deserteur, sobald als ein Verdacht der Desertion sich hervor thut / oder von dessen gewesenen Officier die Reclamation geschieht / arrestiret / examiniret / darab gehörige Notification gethan / und endlich die Ausfolge mit allem / was er Zeit Arrestirung aus vorige Dienste annoch gehabt / bewürdet werden / fordrift aber dem Officier, welcher den Deserteur wieder abgiebt / an statt Werb-Geldes / und allen vor der Zeit des Arrests gethanen Unkosten / für einen jeden zu Fuß sechs Thaler / für einen zu Pferd acht Thaler / sodann à dato des Arrests, täglich 2. Pfund Brod / und auff ein etwa arrestirtes Pferd / 8. Pfund Haber und 10. Pfund Heu mit nöbtigen Stroh bezahlet werden.

6. Würde sich zutragen / daß einer / welcher reclamiret wird / leugnete in des reclamirenden Dienst gestanden zu seyn; So soll vor beständige Beweisung / durch / in ein oder anderseits Krieges-Cantzeley vidimirten Extract deren Listen / ob sonst keine Ausfolge geschehen / andere Exceptiones aber / sollen der Justitz des reclamirenden Theils / heimgestellet / und deswegen die Ausfolge nicht aufgehalten werden.

7. Und gleichwie nun durch diese Vereinbarung beyderseits Officiers wissen / wie sie sich zu verhalten haben; So wird denen selben zwar erlaubet / einen Deserteur aufm Lande in anderseits Provinzen / wo keine Militair- oder Civil- Bediente sobald gegenwärtig seynd / anzuhalten / aber bey arbitrari höchster Straff verboten / denselben eigenmächtig wegzubringen / sondern sollen sie allemal solchen Deserteur fordriff des Orts Commandanten / oder wo keine Garnison ist / denen Civil-Beamten und Bedienten zur Haft überliefern / und die Ausfolge requiriren.

Zum letzten soll allen Soldaten / so ein und anderseits angebohrne Unterthanen / und hinc inde gegen ihren Willen zu Krieges-Diensten gezwungen seynd / ohnentgeltlich / andern aber / welche sich zwar willig antwerben lassen / jedoch wiederum in ihr Vater-Land sich begeben wollen / und von ein oder ander-seitiger Regierung oder Krieges-Canzeley ein Requisitions-Schreiben deßfals einbringen / gegen Darlegung fünf und zwanzig Thaler und Hinterlassung völliger Montour und Bewehr / ohne einige Exception eine ehrliche beständige Dimission gegeben werden.

8. Und damit dieses Cartel zu männiglichem Notiz kommen / und ein jeder sich darnach zu achten wissen möge / ist beliebet und verabrebet worden / daß dessen Inhalt bey beyderseitigen Troupen und Regimentern / sowohl in Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien sämtlichen und jeden Teutschen Provinzien, als auch in Sr. Churf. Durchlauchtigkeit Chur-Cöln / Münster / Osnabrüg / Baderborn- und Bilsheimischen und übrigen Landen / öffentlich und durch gedruckte Mandata publiciret und kund gemacht werden sollen.

Zu dessen mehrern Urkund und Festhaltung versprechen Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien an einem / und Sr. Churf. Durchlauchtigkeit zu Cöln am andern Theile / obiger Convention in allen und jeden ihren Punkten und Clauseln

suhn fest und unverbrüchlich nachzukommen/ auf keine Wei-
se dawider zu handeln / noch die Ihrige dawider handeln zu las-
sen / auch solches Cartel, so lange es von der einen Seite gehal-
ten wird / nicht aufheben / noch davon absteigen zu wollen ;
Gefaltten denn zu dem Ende zwey gleichlautende Exempla-
ria verfertigt / ein Exemplar von Ibro Königl. Majest. von
Groß-Britannien / und das andere von St. Ehurfl. Durchl.
von Cölln unterschrieben und unterseiget / und beyde Exem-
plaria gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen
St. James den 17. Nov. 1729.



GEORGE REX.

Sattorf.

862

802

70



Verzeichnis
 Vexer in diesem Bande befindlicher Vex.
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



im Kelligau und Hannover'schen Gulden d. d. 18 ^{ten} May 1708.	1.
Wacramton Gulden d. d. 12 ^{ten} Jun. 1712	2.
manie Lösungswa in Mondl, in fupst Gulden d. d. 2 ^{ten} Jun. 1714.	3.
remen fhan d. d. 12 ^{ten} Jun. 1723.	5.
Buy in Bremen d. d. 1 ^{ten} Febr. 1726.	6.
te der Officiers bei Überwey, der Regimts d. d. 12 ^{ten} Jul. 1727.	108.
Officiers weu d. d. 12 ^{ten} Jul. 1727.	108.
ich in Sage gab d. d. 15 ^{ten} May 1727.	9.
ung, bei der Augmentation d. d. 30 ^{ten} Oct. 1727.	230
in folche an d. d. 14 ^{ten} Julij 1711.	250
tion der Compagnien d. d. 23 ^{ten} Julij 1755.	278.
erwinny de A ^o 1080	10.

B.

Gulden und die übrigen Landgrüner Gulden d. d. 8 ^{ten} Mart. 1731.	11.
--	-----

L 25

